

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Limbach-Fahrenbach

Neckar-Odenwald-Kreis



Flächennutzungsplan 2020

Änderung der 1. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“

Gemarkung Limbach

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



1. Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt und schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen, oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Balsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurden ein Grünordnerischer Beitrag mit einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Zur Ermittlung und zum Ausgleich des Kompensationsdefizits wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Simon aus Mosbach eine Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung ausgearbeitet. In einem ersten Schritt wurde eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Details zur Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung können dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden. Mit der Planverwirklichung sind

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Im **Schutzgut Pflanzen und Tiere** wird durch die Einsaat und Pflege der bisherigen Weihnachtsbaumkultur als Extensiv-Grünland sowie die randliche Eingrünung ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **276.690 Ökopunkten** entstehen.

Der Eingriff in das **Schutzgut Boden** führt zu einem Kompensationsdefizit von **11.388 ÖP**. Dieser Eingriff kann durch den Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden.

Die Anlage stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Mit der randlichen Eingrünung im Südosten und Osten wird die Sichtbarkeit von Balsbach und darüber hinaus verhindert bzw. verringert. Die Flächen unter und zwischen den Modulen werden eingesät, sodass ein ansehnlicher Blühaspekt entsteht. Es gelingt durch diese Maßnahmen jedoch nicht, dass Landschaftsbild vollständig landschaftsgerecht wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Der Eingriff in das **Schutzgut Landschaftsbild** führt zu einem Kompensationsdefizit von **200.226 ÖP**.

Abzüglich der Defizite aus den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild und Erholung verbleibt ein Kompensationsüberschuss von **65.076 Ökopunkten**. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

3. **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch zweimalige Planauslage wurden von Seiten der Bürger keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung Anregungen und Bedenken

zur Umweltprüfung, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zum Naturpark, zur Eingriffsregelung, zum Grundwasserschutz, zum Bodenschutz, zum Waldabstand, zum Wasserschutzgebiet, zu landwirtschaftlichen Belangen, zu raumordnerischen Belangen, zur Denkmalpflege, zu einem Kulturdenkmal, zur Geotechnik, zur Entwässerung und zur Löschwasserversorgung geäußert.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und zum Teil in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlegung entnommen werden.

4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Limbach hat einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die maßgebenden Kriterien für die Standortwahl werden eingehalten. Im vorliegenden Fall wird eine Christbaumkultur überplant. Christbaumkulturen haben in der Regel eine geringere ökologische Wertigkeit. Durch die Realisierung der Anlage wird sich die ökologische Situation durch die festgesetzten Pflanzgebote verbessern.

Im Gemeindegebiet sind die Offenlandflächen im Außenbereich großzügig durch Regionale Grünzüge oder durch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft belegt. Die Flächen, welche keinen Restriktionen unterliegen, befinden sich direkt am Siedlungsrand der Ortschaften und soll für die Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Zudem sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht direkt am Siedlungskörper errichtet werden, um ein Konfliktpotential zur Wohnnutzung zu vermeiden.

Der Ortsteil Balsbach und der umgebende Außenbereich befindet sich komplett innerhalb des Wasserschutzgebiets. Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III ist in der Regel unproblematisch, da lediglich in der Trafostation mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann durch bauliche Maßnahmen, z.B. Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers, ausgeschlossen werden. Insgesamt ist keine Standortalternative mit geringeren Auswirkungen ersichtlich.

Aufgestellt:

Limbach, den 19.01.2024